



April 2018

LSVA-Abrechnung neu elektronisch verfügbar

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Was ist eine E-Rechnung?

E-Rechnung steht kurz für «elektronische Rechnung». E-Rechnungen empfangen Sie dort, wo Sie diese bezahlen – direkt in Ihrem E-Banking. Anstelle des Abtippens von langen Referenznummern prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit wenigen Mausklicks. Dank der E-Rechnung sparen Sie nicht nur Zeit, Sie erhalten auch keine Papierrechnungen mehr.

Weiterführende Informationen: www.e-rechnung.ch

Welche Vorteile bringt eine E-Rechnung?

Bei Erstellung und Versand entfallen Druck-, Verpackungs- und Portokosten. Dadurch ist die E-Rechnung nicht nur günstiger sondern auch ökologischer als die Papierrechnung. Zudem besteht kein Risiko, dass die Rechnung verspätet oder gar nicht ankommt. Dieser Umstand trägt zur Sicherheit und Effizienz dieser Art von Rechnungstellung bei.

In welcher elektronischen Form ist die LSVA-Abrechnung verfügbar?

Die LSVA-Abrechnung ist vorderhand ausschliesslich als PDF-Datei erhältlich. Der Versand von strukturierten Daten, welche anschliessend direkt im ERP-System (Enterprise, Resource, Planning-System) weiter verarbeitet werden können, ist im Laufe des Jahres 2018 geplant.

Können ausländische Fahrzeughalter auch E-Rechnungen empfangen?

Ja, E-Rechnungen sind sowohl für inländische wie auch für ausländische Fahrzeughalter erhältlich.

Wie melde ich mich für die E-Rechnung an?

1. *Einloggen ins E-Banking*
2. *Anmelden für E-Rechnung* – Wählen Sie den Menüpunkt «E-Rechnung» aus und melden Sie sich in wenigen Schritten für den elektronischen Empfang von Rechnung und Veranlagung im E-Banking an. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Auswählen der EZV als Rechnungsteller – Wählen Sie in der Liste der Rechnungsteller die EZV aus, erfassen Sie in der Registrieremaske Ihre persönlichen Daten und geben Sie uns Ihre Kontonummer an (neunstellige Nummer beginnend mit 533). Sie erhalten nun alle Rechnungen nur noch als E-Rechnung, solange die Zahlungsfristen eingehalten werden.

3. *Funktioniert das auch bei meiner Bank?* – Die E-Rechnung ist bei den meisten Banken fester Bestandteil vom E-Banking. Auf www.e-rechnung.ch finden Sie heraus, ob auch Ihre Bank dabei ist. An dieser Stelle finden Sie auch weitergehende Informationen zum Thema E-Rechnung.

Ich habe meine Fahrzeugflotte in verschiedenen Kantonen immatrikuliert. Reicht eine einzige Registrierung für alle meine LSVA-Abrechnungen?

Nein, Sie haben mit der Fahrzeug-Einlösung in verschiedenen Kantonen mehrere Halter- und Kontonummern erhalten, welche auf den Service E-Rechnung umgestellt werden müssen. Aus diesem Grund muss für jede Kontonummer eine separate Registrierung vorgenommen werden.

Sind auch die fahrzeugbezogenen Veranlagungsdaten in elektronischer Form erhältlich?

Mit der Registrierung für die E-Rechnung erhalten Sie nebst der LSVA-Abrechnung automatisch auch die fahrzeugbezogenen Fahrleistungsdaten in PDF-Form. Hierfür ist keine zusätzliche Anmeldung nötig.

Kann ich die E-Rechnung auch wieder abmelden?

Ja, Sie können die E-Rechnung in Ihrem E-Banking unter dem Menüpunkt «E-Rechnung» jederzeit kostenlos abmelden.

Werden meine E-Rechnungen automatisch bezahlt?

Nein, die Bezahlung muss mittels Mausklick freigegeben werden. Die EZV bietet zusätzlich die Bezahlung von Rechnungen im [Lastschriftverfahren](#) an.

Was passiert, wenn ich eine E-Rechnung nicht bezahle?

Die E-Rechnung bleibt während mindestens 90 Tagen im System verfügbar und wird dann gelöscht. Bei nicht fristgerechter Bezahlung erhalten Sie auf dem Postweg eine Mahnung.

Ich bin mit der Abrechnung nicht einverstanden. Was ist zu tun?

LSVA-Abrechnungen sind Rechnungen mit Verfügungscharakter. Sie gelten 30 Tage nach Gutschrift einer Zahlung als zugestellt. Allfällige Rechtsmittel (Einsprache) müssen innert 30 Tagen seit Zustellung erhoben werden. Auf verspätete Eingaben kann nicht eingetreten werden. Die Einsprache ist schriftlich an die Eidgenössische Zollverwaltung, Abteilung Verkehrsabgaben, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern zu richten. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechenden oder seines Vertreters zu enthalten. Die Beweismittel sind beizulegen.

Die Einsprachefrist steht still (Art. 22a VwVG; SR 172.021):

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

An wen kann ich mich bei Problemen im Zusammenhang mit der E-Rechnung wenden?

Probleme bei der Anmeldung im E-Banking

Wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Bank.

Grundsätzliche Fragen zur E-Rechnung bei der Bundesverwaltung

Fragen können per E-Mail (<mailto:www.e-rechnung@efv.admin.ch>) oder telefonisch (Hotline: +41 58 462 93 00) gestellt werden.

Fragen zum Inhalt der E-Rechnung bzw. zu den fahrzeugbezogenen Veranlagungen

Ihre Ansprechpersonen finden Sie auf allen LSVA-Abrechnungen und auf allen fahrzeugbezogenen Veranlagungen. Sie sind auch im [Internet](#) abrufbar.

Was ist der Zusammenhang zwischen der LSVA-Abrechnung und DaziT?

Die Einführung der elektronischen LSVA-Abrechnung gehört zu den ersten konkreten Ergebnissen des Transformationsprogramms DaziT. Mit DaziT will die EZV die Chancen der Digitalisierung im Interesse aller Anspruchsgruppen nutzen. Das Programm DaziT, hergeleitet aus «Dazi», dem rätoromanischen Wort für «Zoll», und «IT» als zentrales, ermöglichendes Element, bildet ein Schlüsselement dieser Transformation.

[Weiterführende Informationen: www.dazit.admin.ch](http://www.dazit.admin.ch)

Machen auch Sie mit und verlangen Sie unsere E-Rechnung!



Eidgenössische Zollverwaltung